

Rechtsgrundlagen für die Allgemeine Vorprüfung sind § 5, § 9 Abs. 3 i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Beim Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Flugplatzes im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer Start- und Landebahngrundlänge von weniger als 1.500 m. In der diesbezüglichen Spalte 2 der Nr. 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG weist der Buchstabe „A“ das Vorhaben einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu.

Die Allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht durchzuführen.

Die Erheblichkeit von nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 zum UVPG ist summarisch zu prüfen (§7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Nachfolgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder Vorkehrungen waren für die Einschätzung insbesondere maßgebend (§5 Abs.2 Satz 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der bestehende Sonderlandeplatz für Ultraleichtflugzeuge befindet sich westlich von Gersdorf, einem Ortsteil des Marktes Nennslingen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Im nord-westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 570/1, Gemarkung Gersdorf, ist die Errichtung einer erdgeschossigen Halle mit einer Fläche von 286 qm geplant. Dadurch wird das Abstellen der Flugzeuge strukturiert und gezielt an den Rand des Sonderlandeplatzes verlagert. Im Zuge der Errichtung der Unterstellhalle ist ein Eingriff in den Boden erforderlich. Aufgrund des geringen Umfangs und Beschaffenheit der geplanten baulichen Eingriffe wurde keine Untersuchung des Baugrundes durchgeführt.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Bauvorhaben soll auf dem Gelände des bestehenden Sonderlandeplatzes für Ultraleichtflugzeuge Gersdorf errichtet werden. Die Unterstellhalle soll dem Betrieb des Sonderlandeplatzes dienen.

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im Rahmen des Vorhabens wird eine Fläche von 286 qm versiegelt. Dabei handelt es sich um derzeit nicht geschützte Grünlandbestände (mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland/G211). Die Bodenfunktion des Gebietes (z.B. Versickerung von Oberflächenwasser, Lebensraumfunktionen etc.) wird durch die geplante Versiegelung nicht wesentlich negativ beeinflusst.

Faunistisch wurden auf diesen Flächenbestandteilen keine bemerkenswerten Vorkommen erfasst. Sensible Orte zur Fortpflanzung oder Ruhe einzelner Tierarten wurden nicht festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Biodiversität (artenarmer Bestand) und dem faunistischen Bestand wird der Eingriff laut Planung als unerheblich betrachtet. Insgesamt findet eine Nutzung natürlicher Ressourcen, die hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen relevant wäre, somit nicht statt.

Umweltverschmutzung und Belästigungen – Luftreinhaltung und Lärmschutz:

Im Zuge der Bauarbeiten kann es vorübergehend zu erhöhten Schallimmissionen kommen. Die nächstgelegenen Immissionsorte (Ortsteil Gersdorf) befinden sich jedoch in großer Entfernung zur Baustelle. Beim Bau der Unterstellhalle sind demnach keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräuschimmissionen zu erwarten. Gleiches gilt für etwaige Verschmutzungen ausgehend vom Baustellenbetrieb. Auch ist eine Änderung des vorhandenen Flugbetriebes am Sonderlandeplatz mit Verwirklichung der Unterstellhalle nicht verbunden.

Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, ist insbesondere durch die bereits bestehende Nutzung als Sonderlandeplatz geprägt. Die Unterstellhalle soll dem Betrieb des Sonderlandeplatzes dienen. In alle Himmelsrichtungen schließen landwirtschaftliche Nutzungen an den Sonderlandeplatz an.

Reichtum, Qualität und Regeneration von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Boden:

Im Rahmen des Vorhabens werden nicht gesetzlich geschützte, unversiegelte Bereiche für die Errichtung der Unterstellhalle genutzt, wobei durch einen geplanten Bodenaustausch während der Baumaßnahmen Wechselwirkungen zu umliegenden Bereichen ausgeschlossen und potentielle Schadstoffe eliminiert werden. Aufgrund der neu versiegelten Flächen wird die Bodenfunktion (z.B. Versickerung von Oberflächenwasser, Lebensraumfunktionen etc.) lokal begrenzt (kleinflächig) unterbunden. Aufgrund der Art des Vorhabens, dessen Ausmaß und Schwere werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden erwartet.

Wasser:

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers kann durch das beantragte Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist nicht beabsichtigt.

Tiere/Pflanzen:

Laut saP, Biotopkartierung, ASK u.a. relevanten Datengrundlagen sind keine Besonderheiten (z.B. bedrohte Arten der RL) vorhanden, noch wird in ökologische Funktionsabläufe bedeutend eingegriffen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen auf Fauna und Flora erwartet werden.

Landschaft:

Durch das Bauvorhaben mit relativ geringer Höhenentwicklung/Bauvolumen finden keine wesentliche Veränderungen des Landschaftsbildes statt, weshalb keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben selbst liegt nicht in einem besonders schutzbedürftigen Bereich i.S.d. BNatSchG und NatSchG (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalparke und nationale Naturmonumente, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet). Es liegt nicht im

Nahbereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen einschließlich Alleen. Es entsteht kein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope.

Das Vorhaben liegt ferner nicht in Schutzgebieten nach WHG. Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäische Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in der Nähe des Vorhabens nicht bekannt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- , Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg, Tel-Nr. 0911 5270031, eingeholt werden.

Regierung von Mittelfranken
-Luftamt Nordbayern-